

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Service2Fruit B.V.

Satzungsmäßiger Sitz in Geldermalsen, eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer unter den Nummern 55535348.

Artikel 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:

S2F: Service2Fruit B.V. und/oder mit ihnen verbundene Unternehmen.

Zahlungsdienstleister: der Zahlungsdienstleister Online Payment Platform B.V. (OPP).

Gesamtbetrag: die Summe aller Beträge, die der Abnehmer S2F und/oder dem Anbieter und/oder dem Dienstleister schuldet.

Transaktion: die über die Auktion und die Website getätigte Transaktion.

Empfänger Betrag: der Betrag, den der Abnehmer aufgrund der Transaktion auf das von S2F angegebene Konto des Zahlungsdienstleisters überwiesen hat.

Nutzungsvertrag: ein zwischen Anbieter und Abnehmer über die Auktions oder auf irgendeine andere Weise durch Vermittlung von S2F zustande gekommener Vertrag.

Dienstleistungsvertrag: ein zwischen Benutzer und Dienstleister über die Auktion oder auf irgendeine Weise durch Vermittlung von S2F zustande gekommener Vertrag.

Auktion: die Online-Auktionsplattform von S2F, auf der der Anbieter Produkte anbietet, die vom Abnehmer durch Abgabe von Angeboten erworben werden können.

Anbieter: derjenige, der über die Auktion Produkte zum Verkauf anbietet.

Abnehmer: derjenige, der über die Auktion oder auf anderem Wege durch Vermittlung von S2F Produkte erwirbt oder auf der Auktion ein Angebot abgibt.

Benutzer: ein Anbieter und/oder Abnehmer.

Dienstleister: derjenige, der über die Website oder auf irgendeine andere Weise, an der S2F beteiligt ist, seine Dienstleistungen anbietet. Der Zahlungsdienstleister ist kein Dienstleister in diesem Sinne.

Dienstleistung: jede Dienstleistung im weitesten Sinne des Wortes, die ein Dienstleister über die Website anbietet.

Produkte: alle denkbaren landwirtschaftlichen Produkte, mit denen die Benutzer über die Auktion handeln, darunter geerntete Produkte und ungeerntete Produkte.

Geerntete Produkte: Früchte und Pflanzen, die zum Zeitpunkt der Auktion bereits geerntet sind.

Ungeerntete Produkte: Früchte und Pflanzen, die zum Zeitpunkt der Auktion auf dem Feld, im Gewächshaus oder an Bäumen oder Sträuchern wachsen oder deren Wachstum erwartet wird.

Schriftlich: in irgendeiner Weise schriftlich niedergelegt, auch in Form von E-Mail und auf anderen elektronischen Wegen. Als schriftlich gilt auch eine von S2F erstellte (elektronische) Transaktionsdatei.

Vertrag mit S2F: der Vertrag, auf dessen Grundlage S2F Benutzern und/oder Dienstleistern und/oder anderen Dritten die Nutzung der Auktion ermöglicht.

Verborgener Mangel: ein Mangel, den der Abnehmer bei Lieferung der Produkte nicht feststellen konnte und angesichts der Art der Produkte und der vom Anbieter erteilten Informationen nach vernünftigem Ermessen auch nicht zu erwarten brauchte.

Transaktionsdatei: eine elektronische Datei, die S2F zur Verfügung stellt, nachdem zwischen Anbieter und Abnehmer ein Nutzungsvertrag zustande gekommen ist und die es ermöglicht, dass unter anderem Benutzer und Dienstleister miteinander und mit S2F kommunizieren können.

Arbeitsfreie Tage: Samstag, Sonntag, Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Königstag (27. April; falls dies ein Sonntag ist, 26. April), Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag.

Verzug: Wenn ein Benutzer und/oder Dienstleister in Verzug gerät, weil er seine Verpflichtungen aufgrund des Nutzungsvertrags und/oder Dienstleistungsvertrags und/oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in der Transaktionsdatei getroffener Vereinbarungen nicht erfüllt hat, wird er für alle Schäden, die dem anderen Benutzer und/oder Dienstleister und S2F infolgedessen entstehen, haftbar und schadensersatzpflichtig gemacht.

Website: www.service2fruit.com von S2F.

Artikel 2 Anwendbarkeit

- 2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Verträge mit S2F und auf alle (anderen) Rechtsverhältnisse mit S2F anwendbar.
- 2.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch auf alle Nutzungsverträge, Dienstleistungsverträge und anderen Verträge zwischen Benutzern untereinander sowie zwischen Benutzern und Dienstleistern anwendbar, die über oder mittels Auktion, über die Website oder durch Vermittlung von S2F zustande gekommen sind.
- 2.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch auf alle Rechtsverhältnisse zwischen Benutzern und/oder Dienstleistern einerseits und dem Zahlungsdienstleister andererseits anwendbar. Auf Rechtsverhältnisse mit dem Zahlungsdienstleister sind außerdem dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen anwendbar.
- 2.4 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden in niederländischer Sprache verfasst und in mehrere andere Sprachen übersetzt. Im Falle von Auslegungsunterschieden ist immer die niederländische Fassung verbindlich und maßgebend.
- 2.5 S2F behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen.
- 2.6 Wenn zwischen S2F und Benutzern und/oder Dienstleistern, zwischen Benutzern untereinander oder zwischen Benutzern und Dienstleistern schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die abweichenden Vereinbarungen Vorrang. Abweichende Vereinbarungen zwischen Benutzern untereinander müssen immer unverzüglich über die Transaktionsdatei bei S2F gemeldet werden. Abweichende Vereinbarungen zwischen Benutzern und Dienstleistern müssen immer unverzüglich per E-Mail an support@service2fruit.com bei S2F gemeldet werden. Abweichende Vereinbarungen können in keinem Fall dazu führen, dass die Vergütung für S2F unter der Vergütung liegt, die S2F erhalten hätte, wenn Benutzer und/oder Dienstleister keine abweichenden Vereinbarungen getroffen hätten. Darüber hinaus können abweichende Vereinbarungen nicht geltend gemacht werden, wenn S2F dem Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag im Sinne von Artikel 13 erteilt hat, ohne die betreffenden abweichenden Vereinbarungen zu berücksichtigen.

2.7 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Benutzern bzw. Dienstleistern sind nicht anwendbar.

Artikel 3 Zustandekommen eines Vertrags mit S2F

- 3.1 Alle von S2F auf seiner Website veröffentlichten Äußerungen sind für S2F unverbindlich und bewirken für S2F keine Verpflichtungen.
- 3.2 Ein Vertrag mit S2F kommt nicht zustande, bevor S2F die Annahme durch den Benutzer bzw. den Dienstleister schriftlich bestätigt hat.
- 3.3 S2F ist ausdrücklich keine Vertragspartei von Nutzungs- und Dienstleistungsverträgen. Wenn ein derartiger Vertrag zustande kommt, schulden Abnehmer, Anbieter und Dienstleister S2F hierfür eine Vergütung, auch wenn der Nutzungsvertrag und/oder Dienstleistungsvertrag aufgelöst oder für nichtig erklärt wird.
- 3.4 Nach Abschluss des Vertrags mit S2F getroffene ergänzende Vereinbarungen, Änderungen und/oder Zusagen des Anbieters und Abnehmers, gleich ob mündlich oder schriftlich, sind nicht verbindlich, solange sie nicht von S2F oder dem Anbieter oder Abnehmer über die Transaktionsdatei schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 4 Zustandekommen von Nutzungsverträgen über die Auktion

- 4.1 Ein Nutzungsvertrag kommt zustande zwischen dem Anbieter und:
 - dem Abnehmer, der am Ende der Angebotsfrist das höchste Angebot abgegeben hat, sofern das Angebot mindestens dem eventuellen vom Anbieter angewendeten Mindestpreis entspricht, oder
 - dem Abnehmer, der einen Festpreis anwendet, sofern das vom Abnehmer abgegebene Angebot dem verlangten Preis entspricht.
- 4.2 Der Anbieter kann ein Angebot, das er auf der Auktion vorgelegt hat, während der Angebotsfrist nicht zurückziehen, aber durch ein Gegenangebot ändern.
- 4.3 Ein Angebot kann während der Angebotsfrist weder zurückgezogen noch geändert werden.
- 4.4 S2F ist jederzeit berechtigt, eine Angebotsfrist vorzeitig zu beenden oder zu stornieren und/oder ein oder mehrere vorgelegte Angebote für ungültig zu erklären, wenn Umstände vorliegen, die dies nach Auffassung von S2F rechtfertigen.

Artikel 5 Zustandekommen von Dienstleistungsverträgen

- 5.1 Ein Dienstleistungsvertrag kommt zustande, wenn sich Benutzer und Dienstleister über die Abnahme einer Dienstleistung durch den Benutzer einigen und Benutzer und Dienstleister S2F schriftlich mittels E-Mail an support@service2fruit.com davon in Kenntnis setzen.

Artikel 6 Verpflichtungen bei Teilnahme an der Auktion

- 6.1 Der Benutzer bzw. Dienstleister erklärt, dass
 - a) er unbefugt keine Daten und/oder Informationen weitergeben wird, die urheberrechtlich geschützt sind und/oder auf denen andere Rechte Dritter ruhen. Der Benutzer befreit S2F von Ansprüchen Dritter;
 - b) er keinen Missbrauch von Dokumenten und Zertifikaten macht (z. B. Global G.A.P.), die bei einer Auktion abgegeben/mitgeliefert wurden;
 - c) er mit der Teilnahme an der Auktion keine Urheberrechte oder anderen intellektuellen Eigentumsrechte Dritter verletzt und dass er Inhaber bzw. Begünstigter aller geistigen Eigentumsrechte ist, deren er sich im Rahmen der Auktion bedient;
 - d) die Auktion und die Website für keinen anderen Zweck verwendet werden als für den An- und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen;
 - e) keine andere als die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeschriebene Zahlungsmethode angewendet oder akzeptiert wird.
- 6.2 Der Benutzer bzw. Dienstleister ist verpflichtet, alle für die Nutzung der Website und der Auktion geltenden Maßnahmen und Anweisungen zu beachten und einzuhalten.
- 6.3 S2F ist jederzeit berechtigt, dem Benutzer bzw. Dienstleister mit sofortiger Wirkung den Zugang zur Auktion, Website und anderen Mitteln zu entziehen und dessen Benutzerkonto zu sperren, wenn Umstände eintreten, die dies nach Auffassung von S2F rechtfertigen, darunter beispielsweise die Situation, dass der Benutzer und/oder Dienstleister gegen die Bestimmungen des Vertrags mit S2F und/oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen oder anderweitig von S2F erteilten Anweisungen und Vorschriften zuwiderhandeln. S2F ist außerdem berechtigt, dem Benutzer eine noch festzusetzende höhere Vergütung in Rechnung zu stellen.

Artikel 7 Preise

- 7.1 Alle von S2F und vom Anbieter und Dienstleister angegebenen Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und anderer für den Verkauf und/oder die Lieferung und/oder die Durchführung des Vertrags fälliger öffentlicher Abgaben und/oder Abgaben Dritter und basieren auf der Lieferung ab dem angegebenen Standort auf der Basis „ex works“ (Incoterms 2020), sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 7.2 Die Kosten eventueller Ausfuhrdokumente trägt der Abnehmer. Der Anbieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die für die Einfuhr benötigten Dokumente beantragt werden können.
- 7.3 Die Kosten eventueller (Unter-)Lizenzen trägt der Anbieter.
- 7.4 Die Benutzer sind verpflichtet, S2F eine Vergütung zu zahlen, sobald zwischen ihnen ein Nutzungsvertrag zustande gekommen ist.
- 7.5 S2F ist jederzeit berechtigt, seine Tarife zu ändern.

Artikel 8 Zeitpunkt der Zahlung des Gesamtbetrags

- 8.1 Nach dem Zustandekommen eines Nutzungsvertrags für geerntete Produkte und/oder eines damit zusammenhängenden Dienstleistungsvertrags entrichtet der Abnehmer den von ihm geschuldeten Gesamtbetrag innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Rechnung auf die in Artikel 9 vorgeschriebene Weise, wobei Stunden, die auf arbeitsfreie Tage fallen, nicht mitzählen.

- 8.2 Bei ungeernteten Pflanzen ist der Abnehmer – sobald ein Nutzungsvertrag und /oder ein damit zusammenhängender Dienstleistungsvertrag auf der Grundlage der Bedingungen von S2F zustande gekommen ist – verpflichtet, einen Teil des von ihm geschuldeten Gesamtbetrags zu zahlen. Diese Teilzahlung entspricht 10 % des dem Anbieter zu zahlenden Preises für ungeerntete Produkte, 10 % der dem eventuellen Dienstleister zu zahlenden Vergütung und der vollständigen an S2F zu zahlenden Vergütung und ist innerhalb von 72 Stunden nach Zustandekommen des Nutzungsvertrags zu leisten, wobei Stunden, die auf arbeitsfreie Tage fallen, nicht mitzählen. Der Restbetrag des Gesamtbetrags ist immer zu überweisen, bevor die Verladung stattfindet.
- 8.3 Die in diesem Artikel genannten Fristen gelten als Ausschlussfristen, wodurch bei ihrer Überschreitung automatisch Verzug eintritt.
- 8.4 Wenn zwischen S2F und Benutzern und/oder Dienstleistern, zwischen Benutzern untereinander oder zwischen Benutzern und Dienstleistern schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, haben die abweichenden Vereinbarungen Vorrang.
- 8.5 Die an S2F zu zahlende Vergütung für den Zugang zur Auktion, Website und anderen Mitteln wird mit dem vom Abnehmer gezahlten Gesamtbetrag verrechnet.

Artikel 9 Art und Weise der Zahlung des Gesamtbetrags

- 9.1 Die Zahlung des Gesamtbetrags an die Begünstigten der Zahlung erfolgt mittels Überweisung auf das von S2F angegebene Bankkonto des Zahlungsdienstleisters auf die vom Zahlungsdienstleister angegebene Weise. Der Zahlungsdienstleister ist eine Organisation, die nicht mit S2F verbunden ist. Der Zahlungsdienstleister führt die Zahlungen auf die in den Nutzungsverträgen und/oder Dienstleistungsverträgen vereinbarte Weise aus.
- 9.2 Der Teil des vom Zahlungsdienstleister empfangenen Betrags, der für den Anbieter und/oder Dienstleister bestimmt ist, wird vom Zahlungsdienstleister verwahrt, bis der Zahlungsdienstleister im Sinne von Artikel 13 von S2F den Auftrag erhält, diesen Teil des empfangenen Betrags – ganz oder teilweise – an den Anbieter und/oder Dienstleister zu überweisen und/oder diesen Teil – ganz oder teilweise – dem Abnehmer zurückzuzahlen.

Artikel 10 Zeitpunkt der Lieferung und der Ausführung der Dienstleistungen

- 10.1 Erst wenn der Zahlungsdienstleister die Zahlung des Gesamtbetrags durch den Abnehmer registriert hat, ist der Anbieter zur Lieferung der betreffenden Produkte und der Dienstleister zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen verpflichtet.
- 10.2 Der Abnehmer hat zu berücksichtigen, dass eine Banküberweisung erst nach 24 Stunden dem Konto des Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wird, dass dies jedoch auch 72 Stunden dauern kann. Stunden, die auf arbeitsfreie Tage fallen, zählen nicht mit.
- 10.3 Die erworbenen Produkte müssen spätestens an dem vom Anbieter angegebenen letzten Abholdatum vom Anbieter geliefert und vom Abnehmer abgenommen werden. Durch Verstreichen dieser Frist tritt nicht von Rechts wegen ein Verzug ein.
- 10.5 Mindestens 1 Werktag, bevor die Produkte abgeholt werden, muss der Abnehmer dies über die Transaktionsdatei mitteilen, damit die betreffenden Bedingungen geprüft und die Lieferung wie vereinbart vorbereitet werden kann.
- 10.6 Alle erworbenen Produkte und Dienstleistungen müssen als Ganzes abgenommen werden; eine Anzahlung kann nicht zur Bezahlung eines Teils eines Auftrags dienen. Teillieferungen sind nur nach schriftlicher Änderung und Bestätigung über die Transaktionsdatei möglich.

Artikel 11 Nachkalkulation

- 11.1 Bei ungeernteten Produkten wird der vom Abnehmer tatsächlich geschuldete Kaufpreis auf der Grundlage der dem Abnehmer gelieferten Produktmenge im Vergleich zur verkauften Menge berechnet. Die Nachkalkulation erfolgt durch den Anbieter; das Ergebnis muss spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung über die Transaktionsdatei dem Abnehmer und S2F mitgeteilt werden. Anschließend hat der Abnehmer 48 Stunden Zeit, wobei auf arbeitsfreie Tage fallende Stunden nicht mitgezählt werden, die Korrektheit der Nachkalkulation zu bestreiten und die Ergebnisse seiner eigenen Nachkalkulation über die Transaktionsdatei oder per E-Mail dem Anbieter und S2F mitzuteilen. Die Vergütung, die der Anbieter und der Abnehmer S2F schulden, wird dann neu berechnet.
- 11.2 Bei geernteten Produkten dürfen Fruchtgröße oder Gewicht höchstens 10 % von der Beschreibung abweichen.
- 11.3 Wenn eine Abweichung gemäß Sortierbericht in der Transaktionsdatei den Wert von 10 % im Sinne von Absatz 2 überschreitet, kann der Abnehmer entweder die Lieferung des korrekten Gewichts oder die Anpassung des Kaufpreises auf einen für den Abnehmer angemessenen Betrag bzw. bis maximal 10 % Abweichung erreicht sind verlangen.
- 11.4 Bei geernteten Produkten dürfen höchstens 10 % des gelieferten Volumens Abweichungen vom Farbprozentatz aufweisen. Bei diesen 10 % des Volumens dürfen die Abweichungen absolut gesehen höchstens 15 % betragen.
- 11.5 Bei geernteten Produkten werden Brixwert und Härte anhand von Durchschnittswerten des Anbieters auf der Basis von mindestens 20 Produktmessungen beschrieben.

Artikel 12 Frist für die Beurteilung von Produkten und Dienstleistungen und Meldung der Durchführung

- 12.1 Der Abnehmer ist selbst dafür verantwortlich, die Produkte nach der Lieferung auf eigene Kosten einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Diese Kontrolle muss innerhalb der folgenden Fristen stattfinden:
bei geernteten und ungeernteten Produkten innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung, wobei Stunden, die auf arbeitsfreie Tage fallen, nicht mitzählen;
- 12.2 Die Kontrolle im Sinne von Absatz 1 kann der Abnehmer selbst durchführen oder von einer Prüfstelle durchführen lassen. Wenn der Abnehmer die Produkte nicht innerhalb der gesetzten Frist kontrolliert hat oder hat kontrollieren lassen und das Ergebnis der Kontrolle nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist über die Transaktionsdatei S2F mitgeteilt hat, kann er nicht mehr geltend machen, dass die Produkte nicht die Eigenschaften aufweisen, die er unter anderem auf der Grundlage der erteilten Informationen nach vernünftigem Ermessen erwarten durfte. Infolgedessen kann keine Nichtkonformität mehr vorliegen.
- 12.3 Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn es sich um einen verborgenen Mangel handelt, der nicht auf eine von S2F oder einem von S2F benannten Dritten festgestellte Handlung des Abnehmers zurückzuführen ist, wie eine zu lange oder eine falsche Lagerung. Darüber hinaus ist Absatz 2 nicht anwendbar, wenn und soweit dem Anbieter bekannt war

oder nach vernünftigem Ermessen hätte bekannt sein müssen, dass die von ihm zu liefernden/gelieferten Produkte nicht dem Nutzungsvertrag entsprechen und er dies dennoch nicht über die Transaktionsdatei gemeldet hat.

- 12.4 Eventuelle Beschwerden über eine Dienstleistung sind vom Benutzer innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Dienstleister die Dienstleistung erbracht hat, wobei auf arbeitsfreie Tage fallende Stunden nicht mitzählen, schriftlich per E-Mail an support@service2fruit.com bei S2F anzuzeigen. Wenn der Abnehmer diese Meldung nicht innerhalb der genannten Frist erstattet, kann er nicht mehr geltend machen, dass die erbrachte Dienstleistung nicht dem Dienstleistungsvertrag entsprochen habe.
- 12.5 Unbeschadet der Verpflichtungen im Sinne der vorigen Absätze muss der Abnehmer innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung oder, wenn keine Lieferung stattgefunden hat, innerhalb von 48 Stunden nach dem letzten Abholdatum, wobei in beiden Fällen auf arbeitsfreie Tage fallende Stunden nicht mitzählen, S2F per E-Mail oder über die Transaktionsdatei mitteilen, ob er die Produkte tatsächlich in Empfang nehmen konnte bzw. ob die Dienstleistung verrichtet wurde.

Artikel 13 Beauftragung des Zahlungsdienstleisters zur Überweisung des empfangenen Betrags

- 13.1 Sobald bei S2F die Meldung im Sinne von Artikel 12 Absatz 5 eingegangen ist, beauftragt S2F – sofern diese Meldung eine Bestätigung beinhaltet – den Zahlungsdienstleister, den empfangenen (Rest-)Betrag auf das Bankkonto bzw. die Bankkonten des zahlungsberechtigten Anbieters und/oder Dienstleisters zu überweisen. Der Anbieter und/oder Dienstleister sendet S2F zu diesem Zweck eine Rechnung zu. S2F ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Informationen über den Vertrag mit S2F, den Nutzungsvertrag und den Dienstleistungsvertrag sowie eventuelle andere nach Auffassung von S2F benötigte Informationen über Benutzer und/oder Dienstleister an den Zahlungsdienstleister weiterzuleiten.
- 13.2 Wenn der Abnehmer gemäß Artikel 12 Absatz 5 über die Transaktionsdatei mitteilt, dass er die Produkte nicht in Empfang nehmen (lassen) konnte – und die Mitteilung somit keine Bestätigung des Abnehmers beinhaltet – oder wenn der Abnehmer (frühzeitig und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2) mitteilt, dass bei der Kontrolle im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Qualitätsmängel festgestellt wurden, oder wenn der Abnehmer frühzeitig und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 1 über die Transaktionsdatei mitteilt, dass die Nachkalkulation nicht korrekt ist, oder wenn der Abnehmer frühzeitig und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 4 per E-Mail an S2F mitteilt, dass die Dienstleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist, beauftragt S2F den Zahlungsdienstleister, nur den Teil des empfangenen Betrags zu überweisen, der sich nicht auf den strittigen Teil des Auftrags bezieht. Für den Teil des empfangenen Betrags, auf den sich die Streitigkeit bezieht, wird kein Auftrag zur Überweisung erteilt, bis der Abnehmer und/oder Anbieter und/oder Dienstleister Einigkeit über die weitere Abwicklung erzielt haben. Infolgedessen verbleibt dieser Teil des Betrags auf dem Bankkonto des Zahlungsdienstleisters.
- 13.3 Die Einigung im Sinne von Absatz 2 muss innerhalb von 24 Stunden nach der Mitteilung im Sinne von Absatz 2 zustande kommen und S2F gemeldet werden. Wenn Abnehmer und Anbieter und/oder Dienstleister nicht innerhalb von 24 Stunden eine Einigung erzielt haben, teilen sie dies unverzüglich S2F über die Transaktionsdatei und/oder per E-Mail mit, wobei sie auch angeben, innerhalb welcher Frist sie voraussichtlich eine Lösung finden werden. Wenn es Abnehmer und Anbieter und/oder Dienstleister aber unterlassen, die Mitteilung im Sinne des letzten Satzes unverzüglich an S2F zu senden, ist S2F berechtigt (aber niemals verpflichtet), die Qualität der gelieferten Produkte kontrollieren zu lassen oder die Dienstleistung zu beurteilen und dem Anbieter und Abnehmer dazu eine verbindliche Empfehlung vorzulegen oder einen Dritten zu benennen, der eine verbindliche Empfehlung vorlegt. Abnehmer und Anbieter erklären sich mit dieser Art und Weise der Streitbeilegung durch S2F einverstanden. Die Kosten der Prüfung und der verbindlichen Empfehlung trägt die unterliegende Vertragspartei (Benutzer oder Dienstleister). S2F beauftragt sodann den Zahlungsdienstleister auf der Grundlage der verbindlichen Empfehlung, den empfangenen Betrag auf das Bankkonto oder die Bankkonten der laut verbindlicher Empfehlung Zahlungsberechtigten zu überweisen.
- 13.4 Wenn der Anbieter außer dem Produktpreis auch Pfand für das Verpackungsmaterial, in dem die Produkte geliefert werden und das vom Anbieter im Angebot als Mehrwegmaterial bezeichnet wird, in Rechnung stellt, erteilt S2F für diesen Teil des empfangenen Betrags abweichend von Absatz 1 keinen Überweisungsauftrag. Für diesen Teil wird dem Zahlungsdienstleister erst dann ein Überweisungsauftrag erteilt, wenn der Anbieter S2F über die Transaktionsdatei darüber informiert hat, dass ihm das betreffende Material ordnungsgemäß geliefert wurde. Solange dem Anbieter das gelieferte Material vom Abnehmer nicht oder nicht in gutem Zustand zurückgeliefert wurde, bleibt der Pfandbetrag des Abnehmers auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters. Im Falle einer solchen Mitteilung sind die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Artikels entsprechend anwendbar.

Artikel 14 Besondere Umstände und höhere Gewalt seitens des Anbieters

- 14.1 Tritt ein Umstand ein, infolgedessen der Anbieter Produkte nicht oder nicht kurzfristig liefern kann oder keine Produkte liefern kann, die die Bestimmungen des Nutzungsvertrags erfüllen, ist der Anbieter verpflichtet, diesen Umstand innerhalb von sieben (7) Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, über die Transaktionsdatei bei S2F und dem Abnehmer zu melden.
- 14.2 Im Falle höherer Gewalt (gemäß Artikel 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) seitens des Anbieters ist dieser berechtigt, nach Wahl auf außergerichtlichem Wege und ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein den Nutzungsvertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder die Durchführung des Nutzungsvertrags auszusetzen, bis die Situation der höheren Gewalt beendet ist.
- 14.3 Wenn der Anbieter ungeerntete Produkte verkauft, gelten als höhere Gewalt seitens des Anbieters im Sinne des vorigen Absatzes auf jeden Fall Ernteausfälle, Frost, Hagelschäden, Überschwemmung, Virenbefall, Naturkatastrophen, Feuer, Ein- und Ausfuhrhemmnisse sowie andere Umstände, infolge deren die vollständige oder fristgerechte Erfüllung des Nutzungsvertrags nicht verlangt werden kann.

Artikel 15 Höhere Gewalt seitens S2F

- 15.1 Höhere Gewalt seitens S2F ist jeder sich dem Willen von S2F entziehende unabhängige Umstand, auch wenn dieser zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags mit S2F bereits vorhersehbar war, der die Erfüllung des Vertrags mit S2F ganz oder teilweise dauerhaft oder vorübergehend verhindert. Dazu zählen unter anderem: Feuer, Unfälle, behördliche Maßnahmen, Betriebsbesetzungen, ernsthafte Störungen des Betriebs von S2F, etwa durch Streik, übermäßigen Krankenstand, Maschinendefekte, Störungen der Energieversorgung oder Ausfall der

Mobilfunk- und/oder Datenkommunikation sowie die Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrags mit S2F infolge eines Erfüllungsmangels seitens der Zulieferer von S2F oder seitens des von S2F zur Durchführung des Vertrags mit S2F eingesetzten Personals oder Materials.

- 15.2 Im Falle höherer Gewalt seitens S2F und deren Geltendmachung durch S2F sind die Vertragsparteien berechtigt, ihre Verpflichtungen aufgrund des Vertrags mit S2F auszusetzen. Sollte die Situation, die der höheren Gewalt zugrunde liegt, länger als drei (3) Monate andauern, ist jede der Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit S2F mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Vertragspartei über die Transaktionsdatei ganz oder teilweise einseitig aufzulösen, ohne dass den Vertragsparteien daraus irgendeine gegenseitige Schadensersatzverpflichtung erwächst.

Artikel 16 Haftung von S2F

- 16.1 S2F haftet in keiner Weise für von Benutzern oder Dienstleistern auf der Website und/oder in der Auktion veröffentlichte (richtige oder unrichtige, vollständige oder unvollständige) Informationen. S2F ist somit auch in keinerlei Weise zur Kontrolle dieser Informationen verpflichtet.
- 16.2 S2F haftet in keiner Weise für irgendeine Handlung oder Unterlassung des Zahlungsdienstleisters. S2F kann den Zahlungsdienstleister nur anweisen, den empfangenen Betrag zu überweisen, aber nicht veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister den Betrag auch tatsächlich überweist. S2F hat auch keinen Einfluss auf die Art und Weise, in der der Zahlungsdienstleister die empfangenen Beträge verwaltet. S2F haftet somit auch in keiner Weise für einen eventuellen Verlust des empfangenen Betrags.
- 16.3 Der Benutzer bzw. Dienstleister ist sich bewusst, dass S2F ausschließlich die Auktion organisiert und den Dienstleistern das Angebot von Dienstleistungen und den Benutzern den Abschluss von Nutzungsverträgen ermöglicht und dass S2F darüber hinaus in keiner Weise verpflichtet ist, Anzeigen, die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen oder die Benutzer oder Dienstleister zu kontrollieren und dass S2F dies folglich auch nicht tut. Aus der Tatsache, dass in der Auktion und/oder auf der Website von S2F eine Anzeige veröffentlicht wird, können Benutzer und Dienstleister keinerlei Rechte gegenüber S2F ableiten.
- 16.4 Der Benutzer bzw. Dienstleister ist selbst für die Geheimhaltung und Nutzung seines Kennworts für den Zugang zur Auktion und/oder Website von S2F verantwortlich.
- 16.5 Der Benutzer bzw. Dienstleister befreit S2F von allen Ansprüchen anderer Benutzer, Dienstleister oder Dritter, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrag mit S2F in Zusammenhang stehen. Darüber hinaus ersetzt der Benutzer bzw. Dienstleister alle Schäden und tatsächlich entstandenen Rechtskosten, die S2F infolge eines solchen Anspruchs entstehen.
- 16.6 S2F haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Geschäftsführung von S2F oder von der Geschäftsleitung angehörendem Führungspersonal verursacht. Diese Beschränkung der Haftung von S2F gilt auch dann, wenn S2F die verbindliche Beratung gemäß Artikel 13.3 ausübt.
- 16.7 S2F haftet in keinem Fall für Betriebsschäden, Folgeschäden und/oder indirekte Schäden, darunter auch, aber nicht ausschließlich, entgangener Gewinn, Umsatz oder Goodwill, Umweltschäden und immaterielle Schäden des Benutzers oder Dienstleisters.
- 16.8 Unbeschadet des Vorstehenden beschränkt sich die Haftung von S2F in allen Fällen auf die Vergütung, die S2F selbst im Zusammenhang mit dem betreffenden Erwerb auf der Auktion oder der betreffenden erbrachten Dienstleistung erhält.
- 16.9 Unbeschadet des Vorstehenden beschränkt sich die Haftung von S2F in allen Fällen auf den Betrag, den die Haftpflichtversicherung von S2F deckt und im betreffenden Fall auch tatsächlich auszahlt.

Artikel 17 Geistiges Eigentum, Datenverarbeitung

- 17.1 Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte (darunter Urheber-, Patent-, Muster-, Marken- und Handelsnamenrecht) der Auktion, der Website und anderer Mittel ist S2F.
- 17.2 Die Daten des Benutzers werden registriert und in den Systemen von S2F verarbeitet. S2F ist berechtigt, diese Daten Dritten zur Verfügung zu stellen. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, handelt es sich um eine Verarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Datenschutzerklärung auf der Website www.service2fruit.com zu entnehmen.

Artikel 18 Laufzeit, Aussetzung und Beendigung des Vertrags mit S2F

- 18.1 Der Vertrag mit S2F wird unbefristet geschlossen.
- 18.2 Sowohl S2F als auch dem Benutzer und Dienstleister steht es frei, den Vertrag mit S2F schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Eine eventuelle Kündigung berührt weder bereits geschlossene Nutzungsverträge und Dienstleistungsverträge noch die darauf basierende verpflichtend vorgeschriebene Zahlungsweise.
- 18.3 Unbeschadet seiner übrigen Rechte ist S2F berechtigt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Benutzer bzw. gegenüber dem Dienstleister gleich aus welchem Grund auszusetzen, bis der Benutzer bzw. Dienstleister seine Verpflichtungen gegenüber S2F in vollem Umfang erfüllt hat, oder den Vertrag mit S2F ganz oder teilweise aufzulösen. Dies ist in beiden Fällen auf außergerichtlichem Wege möglich, ohne dass es irgendeiner Inverzugsetzung bedarf. Dieses Recht von S2F entsteht, wenn und sobald eine der folgenden Situationen eintritt:
- wenn der Benutzer bzw. Dienstleister eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrags mit S2F nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und sich von Rechts wegen in Verzug befindet;
 - wenn Dritte Rechte am Eigentum des Benutzers oder Dienstleisters geltend machen oder deren Eigentum gepfändet wird;
 - wenn der Benutzer oder Dienstleister Zahlungsaufschub oder Insolvenz beantragt oder für ihn Zahlungsaufschub oder Insolvenz beantragt wird, wenn er mit einem oder mehreren seiner Gläubiger eine Zahlungsregelung trifft oder wenn auf andere Weise der Eindruck der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit entsteht;
 - wenn der Benutzer oder Dienstleister verstirbt, der Betreuung oder Vermögensverwaltung unterstellt wird oder mitteilt, eine Schuldensanierungsregelung in Anspruch nehmen zu wollen;

- e) wenn der Benutzer oder Dienstleister sein Unternehmen freiwillig oder unfreiwillig auflöst oder liquidiert, es in einer anderen Rechtsform fortsetzt oder den satzungsmäßigen oder faktischen Sitz in ein anderes Land verlegt und/oder wenn die direkte oder indirekte Weisungsbefugnis über das Unternehmen an einen Dritten übertragen wird.

Artikel 19 Meldung von Beschwerden und sonstige Bestimmungen

- 19.1 Der Benutzer bzw. Dienstleister ist verpflichtet, S2F über eine eventuelle Beschwerde im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags mit S2F innerhalb von fünf (5) Werktagen, nachdem der Grund für die Beschwerde eingetreten ist, schriftlich unter genauer Angabe der Art der Beschwerde und des Beschwerdegrunds zu informieren; andernfalls entfällt jeder Anspruch des Benutzers bzw. Dienstleisters im Zusammenhang mit der Beschwerde.
- 19.2 Jeder Anspruch gegen S2F entfällt nach Ablauf eines (1) Jahres nach seiner Entstehung.
- 19.3 Aus einer eventuellen Beschwerde im Sinne dieses Artikels erwächst dem Benutzer bzw. Dienstleister in keinem Fall ein Recht, seine Verpflichtungen aufgrund irgendeines Vertrags mit S2F auszusetzen.
- 19.4 S2F ist berechtigt, seine Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Vertrags mit S2F und/oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Dritte zu übertragen.
- 19.5 Benutzer und/oder Dienstleister können ihre Rechte und Verpflichtungen nicht an Dritte übertragen.
- 19.6 Benutzer und/oder Dienstleister können ihre Forderungen gegen S2F und/oder Benutzer und/oder Dienstleister nicht verrechnen.

Artikel 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Auf alle Vertragsverhältnisse zwischen S2F und dem Benutzer, zwischen S2F und dem Dienstleister, zwischen Benutzern untereinander oder zwischen Dienstleistern und Benutzern sowie auf alle sich daraus ergebenden oder damit zusammenhängenden vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen ist unter Ausschluss der Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge wie des UN-Kaufrechtsübereinkommens das niederländische Recht anwendbar.
- 20.2 Alle Streitigkeiten, die aufgrund eines Vertrags mit S2F und/oder eines Nutzungsvertrags entstehen, im Zusammenhang damit stehen oder sich daraus ergeben sowie alle Streitigkeiten betreffend sich daraus ergebende oder damit zusammenhängende vertragliche oder außervertragliche Verpflichtungen werden, sofern nicht die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine andere Art der Streitbeilegung vorsehen, ausschließlich dem zuständigen Richter am Gericht Gelderland, Standort Arnheim, vorgelegt.
- 20.3 Die von S2F gespeicherte Fassung der Kommunikation gilt als deren unwiderlegbarer Nachweis.

* * *